

Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise

Im Namen des Umweltbundesamts (UBA)

Norwegen

Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 in Deutschland grundsätzlich anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbB (BBH)) unterstützt.

Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 1.7.2022 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Norwegen ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

Besonderheiten

Norwegische HKN erfüllen (teilweise mit Einschränkungen) **alle Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001**.

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. **Erneuerbarer Strom kann auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Nutzung von HKN**, welche hierfür entwertet werden müssen, **in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden**. Die Ausweisung des Residualmixes erfolgt auf der Homepage des nationalen Regulierers NVE statt in der Rechnung des Anbieters. Außerdem bezieht sich diese Information nicht auf den unternehmensspezifischen Mix des jeweiligen Anbieters, sondern auf den nationalen Residualmix. Mit Blick auf das vornehmlich relevante Fördersystem der El-Certs ist sichergestellt, dass der **Wert der HKN im Sinne der RED II ausreichend berücksichtigt** wurde.

Die durch NVE veröffentlichten **Residualmixberechnungen folgen der Methode des RE-DISS-Projektes** und vermeiden somit Doppelzählungen. Ein Verweis von NVE auf deren Homepage, wonach der dargestellte Residualmix nicht der tatsächlichen Belieferung von Endverbrauchern in Norwegen entspricht, könnte dahingehend verstanden werden, dass dieser Wert für Verbraucher irrelevant sei, was die Glaubwürdigkeit des Residualmix untergräbt.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet, und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

Der staatliche norwegische Übertragungsnetzbetreibers Statnett ist die **einzige Stelle** in Norwegen, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist. Sie ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung können durch Statnett als kombinierte EE-KWK-HKN ausgestellt werden. Sie verfallen 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums, sofern sie nicht vorher entwertet oder exportiert werden.

Die in Norwegen geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Statnett gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **vom Netzbetreiber ermittelten Zählerstände** überprüft (für PV anhand der Bestätigung einer durch den Regulierer NVE zugelassenen dritten unabhängigen Stelle). Die norwegischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Norwegische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der norwegischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können norwegische HKN in der Regel anerkannt werden.

Kritische Aspekte

EE-Eigenschaften, die in der Stromkennzeichnung ausgewiesen und durch HKN dokumentiert werden, können im Rahmen des ortsbasierten Bilanzierungsansatzes bei der Berichterstattung nach dem GHG Protocol doppelt gezählt werden. Diese implizite Doppelausweisung von EE-Eigenschaften mit einer Berichterstattung nach dem GHG Protocol resultiert aber nicht unmittelbar aus der Regulierung der HKN in Norwegen, sondern folgt aus den Optionen des GHG Protocol. Sie hat aber mit Blick auf die große Menge exportierter HKN aus Norwegen hier besondere Relevanz.

Die Stromkennzeichnung in Norwegen auf Basis des Residualmixes wird entgegen der Anforderung durch die EltRL nicht auf der Stromrechnung des Versorgers ausgewiesen, sondern nur durch Verweis auf die Homepage des Regulierers NVE. Außerdem bezieht sich diese Information lediglich auf die Produkte, welche nicht auf Basis von HKN bilanziert werden. Im Falle der Produktdifferenzierung eines Anbieters bildet der Residualmix somit also nicht die durch die EltRL geforderte Information zum Strommix des Versorgers ab, sondern nur eines Graustromprodukts.

NVE verweist auf seiner Homepage mit der nationalen Stromkennzeichnung darauf, dass diese Stromkennzeichnung nicht der tatsächlichen Belieferung von Endverbrauchern in Norwegen mit Strom entsprechen würde. Das genannte Zitat der NVE-Homepage kann zwar auch so verstanden werden, dass es sich nur auf die Tatsache bezieht, dass im gesamtnorwegischen Verbrauchsmix

noch HKN-Produkte enthalten sind und dieser somit vom dargestellten Residualmix abweicht. Für Verbraucher liegt aber auch ein Verständnis nahe, wonach die angegebene Bilanz für die Verbraucher insgesamt eigentlich irrelevant ist.

Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Dominik Seebach, Dr. Marion
Wingenbach
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Johanna
Wilhelmina Mamerow
Becker Büttner Held PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Stand: 08/2022